



Bürgergeld:

**Milliardenteurer Etikettenschwindel auf
Kosten der Beschäftigung**

VhU-Positionspapier, 18.10.2022

Zusammenfassung

Mit dem Bürgergeld werden Arbeitsanreize geschwächt, Sozialleistungen ausgeweitet und neue Brücken in die Frühverrentung gebaut. Das Bürgergeld verschlechtert die Situation auf dem Arbeitsmarkt, weil es auf arbeitsmarktpolitischen Rezepten der Vergangenheit beruht, statt die Herausforderungen von morgen in den Blick zu nehmen. Höhere Vermögensfreigrenzen bedeuten mehr Anspruchsberechtigte. Gleichzeitig soll mit dem Bürgergeld das Kriterium der Hilfebedürftigkeit in den Hintergrund gedrängt und Sanktionen abgeschwächt werden. Insgesamt wird mit dem Gesetzentwurf der Abschied vom aktivierenden Sozialstaat weiter vorangetrieben. Das ist eine grundlegende Fehlentwicklung.

Wenn zwei Jahre lang Vermögen von z. B. 120.000 Euro für eine dreiköpfige Familie nicht angerechnet und die Mietkosten für eine Wohnung unbegrenzt hoch gezahlt werden, hilft der Sozialstaat Menschen, denen nicht vorrangig geholfen werden sollte. Hinzu kommt das weitgehende Aussetzen und Erschweren von Sanktionen im ersten bzw. zweiten halben Jahr des Leistungsbezugs. Ein solches weitgehend bedingungsloses Grundeinkommen widerspricht dem grundlegenden Sozialstaatsprinzip, dass die Solidargemeinschaft erst dann unterstützt, wenn der Einzelne der Hilfe bedarf.

Die Streichung jeder Reaktions- bzw. Sanktionsmöglichkeit der Jobcenter bei Pflichtverletzungen – selbst von Totalverweigerern – in den ersten sechs Monaten wird mit dem Begriff Vertrauenszeit politisch verschleiert. Sie vermittelt den falschen Eindruck, dass es in Ordnung ist, wenn Leistungsbezieher ihre Mitwirkung, wie z. B. Teilnahme an einer Maßnahme ohne nachvollziehbaren Grund verweigern.

Im Ergebnis sollen u. a. hart arbeitende Steuerzahler, die vielfach selbst über kein Vermögen verfügen, den erweiterten Vermögenserhalt von Personen finanzieren, die von der Neuregelung profitieren. Das ist leistungsfeindlich und ungerecht. Sozialstaatliches Handeln sollte sich darauf konzentrieren, das Existenzminimum solcher Personen abzusichern, die tatsächlich bedürftig sind.

Dies gilt umso mehr in einer Zeit mehrjähriger, nicht ausgestandener Krisen, die mit Wohlstandsverlusten und Belastungen für fast alle einhergehen, etwa durch explodierende Energiepreise.

Mit dem Bürgergeld besteht zudem die Gefahr, dass die geplanten Änderungen direkt für Frühverrentungen genutzt werden. Denn durch den 24-monatigen Arbeitslosengeldbezug für Ältere in Verbindung mit dem großzügigen Vermögensschutz während der Karenzzeit im Bürgergeldbezug und den Verzicht auf die Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlag, wird eine vierjährige Brücke in die abschlagfreie Rente gebaut. Auch bei allen anderen Arbeitslosengeldbeziehern fallen Anreize weg, zügig den Leistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden.

Vor dem Hintergrund von Arbeits- und Fachkräftemangel sind die neuen Anreize zum Verharren im Leistungsbezug und die neue Frühverrentungsbrücke fatale Fehlentscheidungen. Arbeitsmarktpolitisch richtig ist das Gegenteil – also die Beibehaltung des erfolgreichen Grundsatzes von Fördern und Fordern sowie substantiell verbesserte Anrechnungsregeln beim Hinzuverdienst. Die Aufnahme und die Ausweitung von Beschäftigung muss sich mehr lohnen.

Die Fehlkonstruktion des Bürgergelds ist obendrein noch teuer: Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Mehrkosten von rund 4,7 Mrd. € im Jahr 2023 bis hin zu 5,8 Mrd. € im Jahr 2026 berücksichtigen noch nicht einmal den volkswirtschaftlichen Schaden durch Entzug von Beschäftigung am Arbeitsmarkt, der z. B. durch Frühverrentung und fehlende Aktivierung entsteht. Die Ausweitung des Vermögensschutzes und die vermutete Angemessenheit von Mietwohnungen in den ersten zwei Jahren werden Kommunen und Länder teuer zu stehen kommen.

Noch fragwürdiger werden diese milliardenschweren Mehrausgaben, nimmt man die immer schwierigere Finanzierung des Sozialstaats in den Blick. Die Ausgaben von Kranken- und Pflegeversicherung steigen vor allem durch zahlreiche ausgabensteigernden Gesetze und die Alterung der Be-

völkerung schon im Jahr 2023 um voraussichtlich 0,5 Beitragspunkte. Hinzu kommt eine Steigerung bei der Arbeitslosenversicherung um 0,2 Beitragspunkte. In der Rentenversicherung drohen schon ab 2025 Beitragssatzsprünge im Zuge des Renteneintritts der geburtenstarken Jahrgänge. Ohne Reformen droht ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag von bis zu 50 % im Jahr 2040. Und schon heute wird über die Hälfte des Bundeshaushalts für Soziales ausgegeben, darunter 110 Mrd. Euro für die Rentenversicherung.

All dies in einer Zeit, in der die Chancen am Arbeitsmarkt durch die demografische Entwicklung und den Arbeitskräftemangel besser sind als jemals zuvor und in der jede und jeder dringend am Arbeitsmarkt gebraucht wird. Mit Blick auf die Gesamtheit an tiefgreifenden Systemveränderungen ist unverständlich, dass die meisten Regelungen nicht befristet sind. Eine Evaluation soll vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales richtigerweise beauftragt werden.

Das bestehende System der Grundsicherung wird mit dem Gesetzentwurf aus offenbar parteitaktischen Gründen zu Unrecht schlecht geredet. Es gab – anders als es suggeriert wird – auch bisher eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Jobcenter-Mitarbeitern und Leistungsempfängern. Für die Mitarbeiter der Jobcenter brauchen wir im Gegenteil mehr Respekt und Wertschätzung. Seit 2006 ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Hessen auch durch gute Arbeit der Jobcenter um rund 50.000 Personen gesunken (Jahresdurchschnitte 2006, 2021). Das ist ein beachtlicher Erfolg, der nur fortgesetzt werden kann, wenn Jobcenter auch künftig konsequent „Kurs auf Beschäftigung“ halten und Leistungsbezieher konsequent aktivieren und in Arbeit vermitteln.

Grundsätzlich nachvollziehbar ist es, mehr Anreize für Weiterbildung zu setzen. Denn fast zwei Drittel der Leistungsbezieher sind geringqualifiziert. Auch die geplanten Freibeträge für Einkommen von Jugendlichen sind zielführend, weil Jugendlichen so der Wert von Arbeit vermittelt wird. Positiv sind außerdem verschiedene Verfahrensvereinfachungen, die die Arbeit der Jobcenter erleichtern sollen.

Insgesamt ist es jetzt wichtig, dass die hessische Jobcenter weiter „Kurs auf Beschäftigung“ halten. Hierzu müssen Bundesagentur für Arbeit, Land und Kommunen sicherstellen, dass die Einführung des Bürgergeldes und die verringerten Sanktionsmöglichkeiten nicht dazu führen, dass die Jobcenter in Hessen (gemeinsame Einrichtungen und kommunale Jobcenter) in ihren Anstrengungen zur Aktivierung, Vermittlung, Qualifizierung und Beratung von Leistungsbezieher nachlassen.

Im Einzelnen

Schlechttreden der Grundsicherung völlig verfehlt

Die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist ein Erfolgsmodell. Seit ihrer Einführung im Jahr 2005 hatte sie erheblichen Anteil daran, dass die Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und schlechter Arbeitsmarktchancen Anfang der 2000er-Jahre überwunden werden konnten.

Deutschland galt damals mit rund 4,9 Mio. Arbeitslosen und einer Arbeitslosenquote von knapp 12 % als „kranker Mann Europas“. Kaum 18 Jahre später und einiger Krisen zum Trotz hat sich die Arbeitslosenquote mehr als halbiert. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II ist seit 2006 bundesweit um über 1,5 Mio. Personen (-30 %) zurückgegangen. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen in Hessen konnte seit dem Jahr 2006 um rund 50 % reduziert werden. Aber auch die Leistungsbezieher sind weit überwiegend mit der Arbeit der Jobcenter zufrieden: über zwei Drittel sind voll und ganz oder eher zufrieden damit, wie das Jobcenter mit ihnen umging (Umfrage des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, 2020). Diese Erfolge müssen größere Anerkennung erfahren.

Der Referentenentwurf redet die Grundsicherung zu unrecht schlecht, indem er eine Beratungs- und Vermittlungspraxis suggeriert, die nicht der Realität entspricht und die Arbeit in den Jobcentern diskreditiert.

Auch bisher wurden die erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die individuellen Stärken von Leistungsbezieher erfasst und berücksichtigt. Schon jetzt findet Beratung und Vermittlung auf Augenhöhe statt. Unverständlich ist daher, dass durch reine Begriffsänderungen, wie dem neuen „Kooperationsplan“ ein Wandel in der Kundenbeziehung erzielt werden soll.

Das Schlechtreden der insgesamt guten Arbeit der Jobcenter-Mitarbeiter und das Neuetikettieren bewährter Instrumente sind also völlig fehl am Platz. Stattdessen muss die grundsätzlich gute Arbeit der Jobcenter mehr Anerkennung erfahren, auch wenn es wie überall Verbesserungsbedarf gibt.

Fördern ohne Fordern darf es nicht geben

Wer keine Arbeit aufnehmen will, muss das auch nicht, solange er nur zu Terminen erscheint – das ist die falsche Botschaft der sog. Vertrauenszeit. Dieser vorgesehene Verzicht auf Sanktionen wegen Pflichtverletzungen in den ersten sechs Monaten ist ein hochproblematisches und falsches Signal. Denn die Arbeitsmarktforschung zeigt, dass Sanktionen mit Verhaltensänderungen und verstärkten Bemühungen um die Aufnahme einer Erwerbsarbeit einhergehen (vgl. etwa Bruckmeier et al., IAB-Stellungnahme 5/2018). Mit der weitgehenden Aussetzung von Sanktionen würde den Mitarbeitern der Jobcenter jede Möglichkeit genommen, zu den wenigen, die sich weigern, durchzudringen und Vereinbarungen nachzuhalten. Außerdem wird der Wiedereinstieg in Arbeit desto schwieriger, je länger die Arbeitslosigkeit andauert. Nicht zuletzt wird so ein erheblicher Mehraufwand für die Jobcenter-Mitarbeiter verursacht.

Ebenso überflüssig und schädlich wäre die sog. weitere Vertrauenszeit nach den ersten sechs Monaten, in der Mitwirkungspflichten erst dann rechtlich verbindlich gestellt werden sollen, wenn Absprachen zu diesen Pflichten nicht eingehalten worden sind. Es soll also einen weiteren Freifahrtsschein geben, wenn Personen sich z. B. nicht selbst um eine neue Beschäftigung bemühen, an Maßnahmen unentschuldigt nicht teilnehmen oder sich nicht auf Vermittlungsvorschläge bewerben. Das macht

die Jobcenter-Mitarbeiter zu überlasteten Bittstellern um Mitwirkung und belastet dadurch auch diejenigen (Langzeit-)Arbeitslosen, um die sich die Jobcenterbeschäftigten in dieser Zeit nicht kümmern können.

Die Mitarbeiter in den Jobcentern gehen – anders als es der Gesetzentwurf suggeriert – verantwortungsbewusst mit Sanktionen um. Rund 97 % der Leistungsbezieher erhalten keine Sanktionen. Die Mehrzahl der Leistungsbezieher hält sich an die Regeln. Für die wenigen „Totalverweigerer“ müssen Sanktionen aber gerade auch in den ersten Monaten möglich bleiben. Dabei muss beachtet werden, dass von der Sanktionsdrohung an sich bereits eine Anreizfunktion zur Einhaltung bestimmter „Spielregeln“ ausgehen kann. Zudem liegt keine Bedürftigkeit vor, wenn ohne wichtigen Grund die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert wird. Denn Leistungsberechtigte haben es dann selbst in der Hand, ihre Existenz durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit mit der Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung hingewiesen (Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 209).

Es ist und bleibt wichtig, für eine von der Allgemeinheit finanzierte Unterstützung eine Gegenleistung der hilfebedürftigen Person zu erwarten und zu verlangen. Mehr noch als beim Arbeitslosengeld, das über vorherige Beiträge als Versicherungsleistung organisiert ist, liegt es beim Bürgergeld auch im Interesse der über Steuern finanzierenden Allgemeinheit, dass der Betroffene wieder möglichst zügig eine auskömmliche Arbeit findet. Die Mitwirkung der Leistungsbezieher kann daher nicht im eigenen Gutdünken liegen, sondern muss klar formuliert sein und dann durchgesetzt werden können. Das dient dem Einzelnen wie der steuerzahlenden Gesellschaft.

Hessische Jobcenter müssen weiter „Kurs auf Beschäftigung“ halten

Bundesagentur für Arbeit, Land und Kommunen müssen sicherstellen, dass die Ein-

führung des Bürgergeldes und die verringerten Sanktionsmöglichkeiten nicht dazu führen, dass Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und kommunale Jobcenter) in ihren Bemühungen zur Aktivierung, Vermittlung, Qualifizierung und Beratung von Leistungsbeziehern nachlassen. Das Hessische Sozialministerium hat durch Rechts- und Fachaufsicht eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die 16 kommunalen hessischen Jobcenter (von insgesamt 26 hessenweit). Das Sozialministerium muss darauf hinwirken, dass Eingliederungskonzepte in den Jobcentern einheitliche Anwendung finden und diese regelmäßig auf ihren Erfolg hin überprüfen und ggf. anpassen. Wichtig ist zudem eine ausreichende Personalausstattung der Jobcenter für die Aktivierung, Beratung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen. Denn gegenüber dem Vorkrisenstand (Dez. 2019) ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen hessenweit noch immer um gut 30 Prozent erhöht.

Grundeinkommen statt Existenzsicherung: falsch und teuer

Die massive Erhöhung von Schonvermögen und unbegrenzte Anerkennung von Mietkosten in den ersten zwei Jahren ist ungerecht gegenüber den vielen steuerzahlenden Normalverdienern, die über kein nennenswertes Vermögen verfügen und ihre Miete und Heizkosten selbst zahlen müssen. Mit den geplanten Änderungen bei Vermögen und Miete – insbesondere im Zusammenwirken – verabschiedet sich das Bürgergeld vom Zweck der Existenzsicherung und dem Bedürftigkeitsprinzip. Unerheblich soll das Vermögen dann sein, wenn es in der Summe 60.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 € für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person nicht übersteigt. Eine dreiköpfige Familie könnte also trotz eines Vermögens von 120.000 € Leistungen aus dem steuerfinanzierten Bürgergeld beziehen. Dies ist ein weitgehend bedingungsloses Grundeinkommen für Menschen, die sich auch selbst helfen könnten und deshalb abzulehnen. Auch Größe und Kosten der Wohnung müssen weiter vom Leistungsbezug an berücksichtigt werden, denn die Übernahme von Kosten für unangemessen großen oder teuren Wohnraum geht über die Sicherung des Existenzminimums hinaus und kann auch

schnell ein Mehrfaches des Existenzminimums betragen. Damit werden Arbeitsanreize vernichtet, da viele Haushalte im mittleren bis niedrigen Einkommensbereich nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben vielfach kaum mehr Einkommen haben als Leistungsempfänger, deren Bürgergeld diese Steuerzahler mitfinanzieren.

Schon im Jahr 2023 betragen nach der Gesetzesbegründung die jährlichen Mehrkosten für das gesamte Bürgergeld gut 4,7 Mrd. € und steigen bis zum Jahr 2026 auf über 5,8 Mrd. €. Davon entfallen 2026 auf die Kommunen 189 Mio. € und zusätzlich auf Länder und Kommunen 292 Mio. Euro. Angesichts der immer schwierigeren Finanzierung des Sozialstaats mit einer alternden Bevölkerung müssen die Fehlausgaben des Bürgergeldes unterbleiben.

Bürgergeld-Gesetzentwurf versäumt dringliche Verbesserung des Hinzuverdienstes

Viel wichtiger ist es, endlich die Hinzuverdienstregelungen so auszurichten, dass stärkere Erwerbsanreize gesetzt werden und sich der Übergang in Arbeit und in vollzeithere Arbeit endlich lohnt. Wer Grundsicherung bezieht, hat häufig kaum einen finanziellen Anreiz, mehr als nur wenige Stunden pro Woche in einem Minijob zu arbeiten. Denn ab einem monatlichen Hinzuverdienst von 100 € erhöht bis zur neuen Minijob-Grenze von 520 Euro jeder zusätzlich verdiente Euro das verfügbare Einkommen nur noch um 20 %, also 0,20 €. Folge ist, dass fast jeder dritte in einem Minijob arbeitet und nur jeder siebte in Vollzeit. Die jetzt vorgesehene Erhöhung auf 30 % Freibetrag im Korridor zwischen 520 und 1.000 Euro dürfte daran kaum etwas ändern. Notwendig ist deshalb, die Hinzuverdienstgrenzen so zu verändern, dass sich die Ausweitung der Erwerbsarbeit deutlich mehr lohnt und damit auch der Wechsel aus einem Minijob in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung attraktiver wird.

Bürgergeld fördert arbeitsmarktschädliche Frühverrentung

Der geplante Verzicht auf die Inanspruchnahme von Altersrenten mit Abschlägen vor Erreichen der Regelaltersgrenzen geht in eine völlig falsche Richtung. Nicht nur

wird der wichtige Grundsatz des Nachranges von Fürsorgeleistungen durchbrochen. Gleichzeitig wird auch eine arbeitsmarktschädliche Frühverrentung gefördert durch die mögliche Kombination von Arbeitslosengeld und Bürgergeld über insgesamt vier Jahre. An zwei Jahre Arbeitslosengeldbezug für Ältere aus der Arbeitslosenversicherung könnten dann weitere zwei Jahre Bürgergeldbezug anknüpfen – ohne Berücksichtigung des Vermögens, ohne Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung und ohne eine frühzeitige Abschlagsrente in Kauf nehmen zu müssen. Eine derartige Brücke in die abschlagsfreie Rente kann Anreize für Ältere schaffen, früher die Erwerbstätigkeit aufzugeben. Angesichts des vorherrschenden Arbeits- und Fachkräftemangels ist es gänzlich unverständlich, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer so bewusst und gezielt behindert wird.

Richtig ist hingegen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 58 Jahren, denen seit 12 Monaten keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, zukünftig wieder als arbeitslos gelten sollen (Aufhebung des § 53a Absatz 2 SGB II). So wird deutlich, dass auch diese Personengruppe nicht aus dem Fokus der Jobcenter rutschen und wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden soll.

Erwerbspotenzial von Frauen nutzen

Notwendig – aber leider im Gesetzentwurf nicht angesprochen – wäre, das Erwerbspotenzial von Frauen mit Kindern unter drei Jahren sichtbar zu machen und auch zu nutzen. Während viele Alleinerziehende und Familien sich zumeist nach einem Jahr Elternzeit neben ihrer Erwerbstätigkeit um die Kinderbetreuung kümmern müssen, brauchen Bürgergeldbezieher sich weiterhin bis zum dritten Lebensjahr nicht um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) und zählen auch nicht als arbeitslos. Diese Privilegierung von Leistungsempfängern ist nicht nachvollziehbar und insbesondere deshalb problematisch, weil lange Phasen der Erwerbslosigkeit die Chancen auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration reduzieren.

Berufliche Weiterbildung wird gestärkt – Vermittlung nicht aus dem Auge verlieren

Positiver Aspekt des geplanten Bürgergeldes ist die bessere Unterstützung im Bereich der Weiterbildung. Der Bedarf an Qualifizierung im SGB II ist besonders groß, denn fast zwei Drittel der Leistungsbezieher verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Möglichkeit bei Bedarf in drei Jahren, statt wie bisher in zwei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Wichtig ist jedoch, dass hier immer im Einzelfall geprüft wird, ob die Person die drei Jahre für den erfolgreichen Abschluss der Umschulung tatsächlich benötigt. Eine pauschale Verlängerung aller abschlussorientierten Weiterbildungen auf drei Jahre darf es nicht geben.

Auch die Erleichterung der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen ist ein Schritt in die richtige Richtung, da fehlende Grundkompetenzen weitergehende Qualifizierungen in der Zukunft häufig erschweren oder sogar verhindern und damit ein großes Vermittlungshemmnis darstellen. Neben der Entfristung der Weiterbildungsprämien kann die Einführung eines maßvollen Weiterbildungsgeldes von 150 € einen ergänzenden Anreiz bieten, denn die Aufnahme eines sog. „Ein-Euro-Jobs“ (Arbeitsgelegenheit) darf nicht attraktiver sein als eine sinnvolle Qualifizierung. Auch der Bürgergeldbonus für die Teilnahme an besonders für die langfristige Integration bedeutsamen Maßnahmen kann Anreize bieten, sich für eine Weiterbildungsmaßnahme zu motivieren.

Ebenfalls nachvollziehbar im Kontext Weiterbildung ist die geplante Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes. Personen, die an einer Weiterbildung teilnehmen und in dieser Zeit Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten, sollen nach dem Ende der Weiterbildung einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten statt wie bisher einem Monat erhalten. Das soll auch für Personen gelten, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme weniger als drei Monate betragen hat und die mindestens sechs Monate in ihre Weiterbildung investieren. Diese maßvolle Verlängerung des Bezugszeitraums schafft mehr Zeit für die Suche nach

einer passenden Stelle nach Abschluss der Weiterbildung und nimmt den Weiterbildungs-Teilnehmern den Druck, schon möglichst im Laufe der Weiterbildung eine Anschlussbeschäftigung zu finden.

Die Abschaffung des – so uneingeschränkt auch derzeit nicht bestehenden – Vermittlungsvorrangs führt hingegen zu Fehlanreizen und stellt abermals die Leistungen der Jobcenter in den letzten Jahren zu Unrecht in Frage. Schon jetzt besteht die Möglichkeit – wo es Sinn macht – statt einer schnellen Vermittlung eine Qualifizierung durchzuführen. So gilt bei Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, dass primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in Ausbildung zu nutzen sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Die Abschaffung setzt ein falsches Signal und kann im Zusammenspiel mit den übrigen geplanten Regelungen Arbeitslosigkeit verlängern. Qualifizierung ist kein Allheilmittel. Vielmehr sollte der Fokus weiterhin auf der langfristigen Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit ggf. mit begleitender betrieblicher Qualifizierung, z. B. in Form von Teilqualifizierungen, liegen. Statt arbeitsmarktferner Qualifizierung bei einem Träger sollte „erst platzieren, dann qualifizieren“ gelten. Durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs besteht die Gefahr, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen. Es darf keine Qualifizierung „ins Blaue hinein“ geben.

Positive Erwerbsanreize und mehr soziale Gerechtigkeit für Jugendliche sind sinnvoll

Die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studenten und Auszubildende werden sinnvollerweise erhöht. Für Jüngere ist es wichtig die Erfahrung zu machen, dass sich eine Arbeitsaufnahme lohnt. Damit werden Erwerbschancen für Kinder und Jugendliche langfristig verbessert und zugleich die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und solchen, die es nicht sind, verringert. Gleichzeitig wird für Studenten und Auszubildende ein Anreiz zur Aufnahme bzw. zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung erhöht. Auch Jugendliche, die eine Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) absolvieren, sollten davon profitieren und Auszubildenden gleichgestellt werden. Sie sollten

ihre Praktikumsvergütung ebenfalls behalten dürfen, statt den geplanten Bürgergeldbonus von lediglich 75 € monatlich zu erhalten. Einstiegsqualifizierungen eröffnen häufig den Weg in die betriebliche Ausbildung, auch vor diesem Hintergrund ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

Sozialen Arbeitsmarkt mit ausreichend finanziellen Mitteln hinterlegen

Die geplante Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose (§ 16i SGB II), der mit dem Teilhabechancengesetz eingeführt wurde, ist gut nachvollziehbar. Eng begrenzt auf Personen, die tatsächlich anderweitig keine Perspektive am Arbeitsmarkt haben, ist öffentlich geförderte Beschäftigung sinnvoll, insbesondere wenn sie am Beginn einer langfristig angelegten „Förderkette“ eingesetzt wird. Um etwaige Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarfe auszuloten, sollte aber jedenfalls die Evaluierung des IAB abgewartet und berücksichtigt werden. Geld dafür auszugeben, dass Menschen, die lange ohne Arbeit waren, wieder in Arbeit kommen, ist immer besser als sie nur zu alimentieren. Weil die Förderung nach § 16i SGB II aber deutlich teurer als rein alimentierende Grundsicherungsleistungen ist, müsste eine Entfristung zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung verbunden werden.

Sinnvolle Rechtsvereinfachungen und weniger Bürokratie sind richtige Ansätze

Sinnvolle Verbesserungen sind folgende geplante Regelungen zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung:

- Durch die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen werden aufwendige Rückforderungsverfahren für Kleinbeträge verhindert.
- Der geplante Verzicht auf die Anrechnung von Mutterschaftsgeld lässt die komplizierte Berechnung (ggf. muss Elterngeld berücksichtigt werden) entfallen. Mutterschaftsgeld wird nur für einen kurzen Zeitraum gewährt. Durch den Verzicht auf die Anrechnung stünden bei der Geburt mehr Geldmittel zur Verfügung.

- Eine vertretbare Vereinfachung in der Verwaltungspraxis ist auch, wenn einmalige Einnahmen nur in dem Monat berücksichtigt würden, in dem sie zufließen. Insbesondere bei kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen vereinfacht dies die Anrechnung. Diese Einnahmen müssten so nicht mehr auf mehrere Monate verteilt angerechnet werden, sondern würden dem Vermögen zugeschlagen.
- Auch der vorgesehene Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld für Bezieher von Bürgergeld ist sachgerecht und eine sinnvolle Verfahrenserleichterung. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, während der Rehabilitationsleistung die Versicherten wirtschaftlich abzusichern. Die wirtschaftliche Absicherung der Versicherten wäre durch den Bezug des Bürgergelds aber bereits gewährleistet. Der Wegfall des Übergangsgeldes würde für die Betroffenen auch keine materiellen Veränderungen bedeuten, da das Übergangsgeld sonst auf das Bürgergeld angerechnet werden müsste. Zudem wird das Verfahren durch den Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld erleichtert, weil aufwendige Erstattungsverfahren zwischen den Jobcentern und den Trägern der Rentenversicherung wegfielen.
- Die geplante Angleichung der Berechnung der Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichem Engagement an das Steuerrecht ist ebenfalls sinnvoll. Hier soll von einer monatlichen Betrachtung auf einen jährlichen Freibetrag gewechselt werden. In der Höhe bliebe der freigestellte Betrag aber gleich. Bisher wurden 250 € im Monat freigestellt, jetzt sollen es 3.000 € jährlich sein.

Vereinfachungen wie diese sind notwendig, damit der Schwerpunkt der Arbeit der Jobcenter auf Aktivierung und Unterstützung statt auf Verwaltung gelegt werden kann.

